

Oberverwaltungsgericht Hamburg Urteil vom 16. 5. 2007 2 Bf 298/02
Veröffentlicht in NVwZ-RR 2008, 300–305 = EzD 2.2.2 Nr. 26

Leitsätze

1. Die Denkmalfähigkeit eines Objekts setzt nicht voraus, dass die den Denkmalwert begründende geschichtliche Bedeutung unmittelbar am Objekt ablesbar sein muss. Der Denkmalwert ist auch dann zu bejahen, wenn sich die geschichtliche Bedeutung eines Objekts nicht unmittelbar aus sich heraus visuell erschließt, es aber zusammen mit anderen Quellen einen optischen Eindruck von historisch bedeutsamen Gegebenheiten vermitteln kann und insoweit geeignet ist, seinem Betrachter die Vergangenheit vor Augen zu führen.
2. Die Feststellung der Denkmalfähigkeit eines Objekts ist nicht nach dem Maßstab eines unbefangenen Durchschnittsbetrachters vorzunehmen, der über die geschichtlichen Zusammenhänge des Objekts nicht unterrichtet ist.
3. Bei der Unterschutzstellung einer Mehrheit von Objekten als Ensemble i. S.v. § 2 Nr. 2 DSchG erfährt dieses seinen Denkmalwert durch die Verbindung der einzelnen Objekte durch eine übergreifende Komponente oder Idee bzw. ein einheitsstiftendes Merkmal, die bzw. das der eigentliche Träger der geschichtlichen Botschaft des Ensembles ist.
4. Ob ein einzelnes Objekt zu einem denkmalfähigen Ensemble gehört, hängt davon ab, ob es einen positiven Beitrag zum Denkmalwert der Gesamtanlage leistet.
5. Ein Ensembledenkmal setzt nach § 2 Nr. 2 DSchG nicht voraus, dass zumindest ein Objekt des Ensembles ein Einzeldenkmal darstellt.
6. Das Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Interesses an der Erhaltung in § 2 DSchG bezweckt eine Eingrenzung des Kreises denkmalfähiger Objekte, um eine unangemessene Ausweitung des Denkmalbegriffes zu verhindern. Das öffentliche Erhaltungsinteresse ist dabei jedoch nicht darauf beschränkt, lediglich herausragende Beispiele oder besonders typische Vertreter einer Gattung unter Schutz zu stellen.
7. Ob die Erhaltung eines denkmalfähigen Objekts im öffentlichen Interesse liegt, ist vornehmlich anhand des Wissens- und Erkenntnisstands eines breiten Kreises von Sachverständigen oder Interessierter zu beurteilen, sofern sich seine geschichtliche Bedeutung insbesondere bei Denkmälern von nur lokaler oder regionaler Bedeutung nicht bereits einem verständigen, über die geschichtlichen Zusammenhänge unterrichteten Betrachter offenkundig erschließt und sich die Notwendigkeit der Erhaltung aufgrund gewichtiger Besonderheiten des Einzelfalls aufdrängt.

Zum Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die denkmalrechtliche Unterschutzstellung der Wohnsiedlung R. in Hamburg Volksdorf. Während das VG nicht davon ausging, dass die Erhaltung der Siedlung wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegende, wies das OVG in der Berufungsinstanz die gegen die die Unterschutzstellung anordnenden Bescheide erhobene Klage ab.

Aus den Gründen

Die Berufung der Bekl. ist zulässig und führt auch in der Sache zum Erfolg. Das VG hat der Klage zu Unrecht entsprochen.

(...)

II.

Der Bescheid der Bekl. vom 14. August 2000 und ihr Widerspruchsbescheid vom 13. November 2000 sind rechtmäßig und verletzen die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Unterschutzstellung der Siedlung R. als Ensemble, bestehend aus den Wohngebäuden, den Ställen, den Gartenflächen, dem Baumbestand an der Zufahrt, der Straße, den Vorfeldern und den Freiflächen zwischen den Gebäuden, findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 6 Abs. 1, 2 Nr. 2 DSchG vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 267). Gemäß § 6 Abs. 1 DSchG wird die Unterschutzstellung durch Verwaltungsakt verfügt, sofern – wie hier – der Denkmalschutz nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt wird. Nach § 2 Nr. 2 DSchG werden als Denkmäler (auch) Mehrheiten von unbeweglichen Sachen geschützt, zusammen mit ihrem Zubehör und ihren Ausstattungen und den mit ihnen verbundenen Garten- und Parkanlagen (Ensemble), zu denen auch städtebauliche Einheiten, insbesondere kennzeichnende Straßen-, Platz- und Quartiersbilder gehören können, wobei nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil des Ensembles ein Denkmal darstellt. Dabei muss die Erhaltung des Ensembles wegen seiner geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung oder zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liegen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Siedlung R. kommt in ihrer vorbezeichneten Gesamtheit geschichtliche Bedeutung zu (dazu nachfolgend 1.) und ihre Erhaltung liegt im öffentlichen Interesse (dazu nachfolgend 2.).

1. Die Siedlung R. ist in ihrer Gesamtheit als Zeugnis eines in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre verfolgten wohnungsbau- und sozialpolitischen Konzepts zur Bewältigung der Folgen der Weltwirtschaftskrise von geschichtlicher Bedeutung.

a) Die in § 2 DSchG genannten Schutzgründe sind in einem historischen Zusammenhang zu verstehen. Der Denkmalschutz dient nämlich der Erhaltung beweglicher und unbeweglicher Sachen aus historischen Gründen im weitesten Sinne. Es sollen hierdurch kunst- und architekturgeschichtliche Epochen und Entwicklungen, aber auch sozial-, wirtschafts- und kulturgeschichtliche sowie allgemein die Geschichte der Menschheit betreffende Ereignisse und Zeitabschnitte dokumentiert werden. Das Tatbestandsmerkmal der geschichtlichen Bedeutung ist damit als ein die übrigen Tatbestandsmerkmale übergreifendes Kriterium für die

Denkmalschutzwürdigkeit aufzufassen (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 14. 9. 1995, OVG Bf II 60/93, m.w.N.). Die geschichtliche Bedeutung eines Objekts folgt dabei aus seinem Wert für die Dokumentation früherer Bauweisen und der politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Verhältnisse, die in ihm zum Ausdruck gelangen. Das Objekt muss geeignet sein, geschichtliche Entwicklungen aufzuzeigen oder zu erforschen. Dies ist dann der Fall, wenn das Objekt für die politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Verhältnisse in bestimmten Zeitepochen einen Aussagewert hat, wenn ihm als Wirkungsstätte namhafter Personen oder als Schauplatz historischer Ereignisse ein bestimmter Erinnerungswert beizumessen ist oder wenn es im Sinne eines Assoziationswertes einen im Bewusstsein der Bevölkerung vorhandenen Bezug zu bestimmten politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Verhältnissen seiner Zeit herstellt. Entscheidend ist der dokumentarische und exemplarische Charakter des Schutzobjekts als eines Zeugnisses der Vergangenheit (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 10. 3. 2006 1 LA 11/06, juris; OVG Magdeburg, Urt. v. 14. 10. 2004 2 L 454/00, juris; OVG Münster, Urt. v. 17. 12. 1999 10 A 606/99, juris; OVG Bautzen, Urt. v. 12. 6. 1997, BRS 59 Nr. 232; jew. m.w.N.; Viehbrock in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2. Aufl. 2006, Teil C Rn. 9).

b) Hinsichtlich der Fragen, auf welche Weise sich der so verstandene Denkmalwert eines Objekts erschließen muss und auf welchen Betrachter dabei abzustellen ist, enthält das Denkmalschutzgesetz keine ausdrücklichen Vorgaben.

aa) Zutreffend weist die Bekl. zunächst darauf hin, dass die Denkmalfähigkeit eines Objekts nicht voraussetzt, dass die historische und die gegenwärtige Nutzung identisch sind. Es macht gerade das Wesen des Denkmals aus, dass es Ereignisse und Entwicklungen dokumentiert, die Geschichte geworden sind und damit der Vergangenheit angehören. Ebenso wenig muss ein Denkmal entgegen der Auffassung des VG und der Kl. selbsterklärend sein, um einen Aussagewert zu besitzen. Zwar dient Denkmalschutz gerade der Erhaltung von Anschauungsmaterial. Für ein Denkmal ist deshalb die optische Wahrnehmbarkeit einer historischen Aussage charakteristisch. Diese Feststellung darf jedoch nicht zu der Schlussfolgerung verleiten, dass die den Denkmalwert begründende geschichtliche Bedeutung unmittelbar, d. h. ohne dass es einer Erläuterung der geschichtlichen Zusammenhänge bedarf, am Objekt selbst ablesbar sein muss (ebenso OVG Koblenz, Urt. v. 27. 9. 1989, EzD 2.1.2 Nr. 6 mit Anm. Eberl; a. A. VGH Mannheim, Urt. v. 27. 5. 1993, ESVGH 43, 267). Eine andere Auffassung würde der Vielschichtigkeit denkmalschutzrelevanter Sachverhalte nicht gerecht und müsste – konsequent angewendet – auch solche Objekte vom Denkmalschutz ausnehmen, deren geschichtliche Bedeutung allgemein anerkannt und nicht ernstlich zweifelhaft ist. Insoweit seien z. B. nur Gebäude erwähnt, in denen eine namhafte Person der Zeitgeschichte geboren ist oder gewirkt hat oder sich ein historisch bedeutendes Ereignis zugetragen hat, und denen der daraus abzuleitende historische Wert allein aufgrund ihres Aussehens oder ihrer Gestaltung regelmäßig nicht anzusehen ist. Ein Aussagewert ist deshalb auch dann zu bejahen, wenn sich die geschichtliche Bedeutung eines Objekts nicht unmittelbar aus sich heraus visuell erschließt, es aber zusammen mit anderen Quellen sehr wohl einen optischen Eindruck von historisch bedeutsamen Gegebenheiten vermitteln kann und insoweit geeignet ist, seinem Betrachter die Vergangenheit vor Augen zu führen.

bb) Die Frage, wem sich der Aussagewert eines Objekts erschließen muss, bedarf im vorliegenden Verfahren keiner grundlegenden Klärung.

Unzutreffend ist allerdings die Auffassung des VG und der Kl., es sei auf den Maßstab des „unbefangenen“, über die geschichtlichen Zusammenhänge nicht unterrichteten Betrachters abzustellen. Gegen diesen Maßstab spricht bereits, dass zahlreiche Denkmäler ihren Aussagewert regelmäßig nur für denjenigen entfalten werden, der mit den in Rede stehenden politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Verhältnissen der jeweiligen Epoche zumindest ansatzweise vertraut ist. Zutreffend weist die Bekl. darauf hin, dass die Entfaltung eines Aussagewertes i. d. R. die Bereitschaft des Betrachters voraussetzt, sich mit dem Objekt und den in ihm verkörperten historischen Gegebenheiten auseinander zu setzen und insofern ein zumindest punktuell bzw. temporär angeeignetes Fachwissen erforderlich ist. Dies gilt umso mehr, wenn die geschichtliche Bedeutung nicht unmittelbar am Objekt selbst ablesbar ist, sondern erst im Zusammenwirken mit anderen Quellen sichtbar wird.

Der Maßstab eines unbefangenen Durchschnittsbetrachters lässt sich entgegen der Auffassung des VG auch nicht damit begründen, dass Denkmalschutz im öffentlichen Interesse, also „primär für jedermann“ erfolge (ebenso Grasedieck, NordÖR 2000 S. 443, 444). Mit dieser Ableitung wird der Gehalt des in § 2 DSchG normierten Tatbestandsmerkmals des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Objekts unzutreffend verkürzt. Das Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Interesses hat die Aufgabe, aus dem Kreis der in Betracht kommenden Objekte eine eingrenzende Auswahl zu treffen und solchermaßen eine unangemessene Ausweitung des Denkmalbegriffs zu verhindern. Es bezieht seinen Gehalt nicht daraus, ob ein mehr oder minder großer Personenkreis die Erhaltung des Objekts aus denkmalpflegerischen Gründen für wünschenswert hält, sondern ist vielmehr als ein Merkmal zur Ausgrenzung u. a. rein individueller Vorlieben und privater Liebhaberinteressen zu verstehen (zu Näherem siehe unten 2. a). Die Beurteilung, ob die Erhaltung eines Objekts im öffentlichen Interesse liegt, ist deshalb im Interesse der gebotenen Objektivierung anhand des Wissens- und Erkenntnisstands eines breiten Kreises von Sachverständigen oder jedenfalls Interessierter zu beantworten, sofern die Erhaltungswürdigkeit des Objekts nicht bereits allgemein in das Bewusstsein der Bevölkerung eingegangen ist (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 3. 5. 2006, NordÖR 2006 S. 304; OVG Magdeburg, Ur. v. 14. 10. 2004, a. a. O.; OVG Berlin, Ur. v. 31. 10. 1997, OVGE 23, 5; OVG Bautzen, Ur. v. 12. 6. 1997, a. a. O.; VGH München, Ur. v. 21. 2. 1985, BRS 44 Nr. 125; jew. m.w.N.).

In Bezug auf den Aussagewert eines Objekts kann dann aber kein wesentlich anderer Maßstab gelten. Offen bleiben kann, ob das Vorliegen eines Aussagewertes ausschließlich an dem Urteil eines sachverständigen Betrachters zu messen ist oder auf den verständigen, über die geschichtlichen Zusammenhänge unterrichteten Betrachter abzustellen ist. Beide Maßstäbe werden zwar nicht zwangsläufig, aber häufig zum selben Ergebnis führen. Das ist – wie im Folgenden noch dargelegt wird – auch hier der Fall, weshalb die Frage des Maßstabs keiner weiteren Vertiefung bedarf.

c) Steht – wie hier – die Unterschutzstellung einer Mehrheit von Objekten nach § 2 Nr. 2 DSchG in Rede, kommt es darauf an, ob sie ein Ensemble bilden und dieses als solches von geschichtlicher Bedeutung ist. Dabei reicht die schlichte räumliche

Ansammlung mehrerer Objekte – selbst wenn sie ihrerseits als Denkmal anzusehen sein sollten – zur Begründung eines Ensembles nicht aus. Schon im umgangssprachlichen Sinne ist das Wesen des Ensembles dadurch gekennzeichnet, dass einzelne Elemente zusammenwirken und sich dadurch zu einem einheitlichen Ganzen fügen. Zu dem räumlichen Aspekt muss deshalb ein qualitativer Aspekt hinzutreten. So verstanden ist der Ensembleschutz auf die Erhaltung denkmalwerter Zusammenhänge gerichtet, d. h. auf die Bewahrung objektübergreifender, geschichtlich wertvoller Strukturen als solcher (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 24. 3. 1998, EzD 2.1.2 Nr. 22 mit Anm. Kapteina; Grasedieck, a. a. O., S. 444; Leidinger, BauR 1994 S. 1). Um als Ensemble gelten zu können, muss eine Mehrzahl von Objekten miteinander im Zusammenhang stehen und gerade wegen dieses Zusammenhangs in ihrer Gesamtheit schützenswert sein (vgl. Grasedieck, a. a. O., S. 444). Das Ensembledenkmal erfährt seinen Denkmalwert damit durch das Einander-Zugeordnetsein der Einzelobjekte selbst, aus deren spezifischem Zusammenhang sich der Wert des Ganzen erschließt (vgl. Leidinger, a. a. O., S. 3). Entscheidend ist die Verbindung der einzelnen Objekte durch eine übergreifende Komponente oder Idee bzw. ein einheitsstiftendes Merkmal, die bzw. das der eigentliche „Träger der geschichtlichen Botschaft“ des Ensembles ist (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 8. 6. 1998, NVwZ-RR 1999 S. 230; VGH Mannheim, Urt. v. 24. 3. 1998, a. a. O.).

aa) Dabei gibt § 2 Nr. 2 DSchG einen inhaltlichen Standard für die Art des erforderlichen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Objekten nicht vor. Die Vorschrift erwähnt Straßen-, Platz- und Quartiersbilder lediglich exemplarisch und lässt durch ihre im Übrigen offene Formulierung einem weiten Verständnis Raum. Der Ensemblebegriff erfasst demzufolge nicht nur solche Sachmehrheiten, die in ihrer Erscheinung aufeinander bezogen sind, sondern z. B. auch solche, die durch einen funktionellen Zusammenhang oder eine einheitliche Planung und Errichtung gekennzeichnet sind (a. A. offenbar Grasedieck, a. a. O., S. 444). Auch das Wesen des Ensembleschutzes gebietet insoweit keine einschränkende Deutung.

bb) Ob ein einzelnes Objekt zu einem so verstandenen Ensemble gehört, hängt davon ab, ob es einen positiven Beitrag zum Denkmalwert der Gesamtanlage leistet (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 8. 6. 1998, a. a. O. und v. 2. 10. 1987, NVwZ 1988 S. 1143). Ein Objekt, das innerhalb eines Ensembles liegt, aber für dessen Denkmalwert belanglos ist oder sogar beeinträchtigend wirkt, gehört nicht dazu. Erforderlich ist mithin, dass das einzelne Objekt seinen Teil zu der übergreifenden Komponente oder Idee beiträgt, welche die einzelnen Objekte zu einem einheitlichen Ganzen verbindet und der eigentliche „Träger der geschichtlichen Botschaft“ des Ensembles ist. Hieraus ergibt sich zugleich die Abgrenzung zu dem in § 9 DSchG normierten Umgebungsschutz, der es untersagt, die unmittelbare Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild oder Bestand von prägender Bedeutung ist, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde durch Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen, durch die Gestaltung der unbebauten öffentlichen oder privaten Flächen oder in anderer Weise dergestalt zu verändern, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden. Auch die Umgebung zeichnet sich danach zwar nicht nur durch einen räumlichen Zusammenhang mit dem Ensemble aus, sondern durch ihre prägende Bedeutung für dessen Bestand oder Erscheinungsbild. Veränderungen können deshalb geeignet sein, z. B. Maßstäbe und Proportionen zu verzerren. Der

Umgebung i. S. d. § 9 DSchG fehlt es im Unterschied zu den einzelnen Bestandteilen eines Ensembles aber an dem spezifischen Merkmal, das die Bestandteile des Ensembles zu einem einheitlichen Ganzen verbindet. Zu der übergreifenden Komponente oder Idee trägt sie nichts Positives bei.

cc) Schließlich setzt die geschichtliche Bedeutung eines Ensembles nicht voraus, dass zumindest einem seiner Bestandteile für sich genommen diese Eigenschaft zuerkannt werden kann. Dies kommt im Wortlaut des § 2 Nr. 2 DSchG dadurch zum Ausdruck, dass „nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil des Ensembles ein Denkmal darstellt“. Zwar könnte diese Formulierung im Umkehrschluss (nicht jeder, also mindestens einer) auch anders verstanden werden (so offenbar Martin in: Martin/Krautzberger, a. a. O., Teil C Rn. 33). Ein solches Verständnis würde aber Sinn und Zweck der Vorschrift bzw. dem Wesen des Ensembles nicht gerecht. Da das Ensemble seinen Denkmalwert gerade nicht daraus bezieht, dass einige Anlagen um ein Einzeldenkmal angeordnet sind, sondern aus dem Einander-Zugeordnetsein der Einzelobjekte selbst, aus deren spezifischem Zusammenhang sich dann der Zeugniswert des Ganzen erschließt, wäre es widersprüchlich gleichwohl zu verlangen, dass zumindest ein Einzeldenkmal im Ensemble vorhanden sein muss.

Die Historie des Denkmalschutzgesetzes bestätigt diese Auslegung. Die Ursprungsfassung des § 2 DSchG vom 3. Dezember 1973, die zwischen Gebäudegruppen und Gesamtanlagen unterschied, enthielt weder die hier in Rede stehende noch eine vergleichbare Formulierung. In der Begründung des damaligen Gesetzentwurfs (Bü-Drucks. VII/2883 S. 9) wurde ausdrücklich ausgeführt, dass die Unterschutzstellung von Gebäudegruppen und Gesamtanlagen unabhängig davon sei, ob sich unbewegliche Denkmäler darin befänden. Mit der durch das Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 bewirkten Neugliederung der Gegenstände des Denkmalschutzes in § 2 DSchG bezweckte der Gesetzgeber eine Orientierung an der Systematik und an den Begriffsbestimmungen des BGB, eine Vereinfachung der Definitionen und eine Vermeidung zuvor aufgetretener Abgrenzungsschwierigkeiten (vgl. Bü-Drucks. 15/7398 S. 8). Anhaltspunkte dafür, dass zugleich die Voraussetzungen für den Ensembleschutz verschärft werden sollten, sind den Materialien indes nicht zu entnehmen.

d) In Anwendung dieser Maßstäbe ist das Berufungsgericht aufgrund des Gutachtens des wissenschaftlichen Mitarbeiters des Denkmalschutzamtes R. vom 9. Februar 2000 und der Stellungnahme der Oberkustodin S. vom 8. Februar 2007 sowie aufgrund der Inaugenscheinnahme in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass die Siedlung R. in ihrer Gesamtheit als Ensemble ein bedeutendes Beispiel für den Volkswohnungsbau in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre und die ihm inwohnende sozialpolitische Idee darstellt. Für den daraus abzuleitenden Denkmalwert ist gerade das Miteinander der einzelnen Elemente, d. h. der Wohngebäude, der Ställe, der Gartenflächen, des Baumbestands an der Zufahrt, der Straße, der Vorfelder und der Freiflächen zwischen den Gebäuden, entscheidend. Sie sind aufeinander bezogen und abgestimmt und können nicht hinweggedacht werden, ohne dass die städtebauliche Gesamtkonzeption oder die übergreifende ideelle Konzeption der Anlage und ihr daraus resultierender Wert tangiert wird. Diese Beurteilung wird im Übrigen zu einem guten Teil durch das von der Kl. selbst vorgelegte Gutachten des Sachverständigen C. vom 26. April 2007 gestützt. Soweit darin den Gartenflächen ein historischer Anschauungswert und damit ein positiver

Beitrag zum Gesamtwert des Ensembles abgesprochen wird, wird es durch die Stellungnahme der Oberkustodin S. und das Ergebnis der Ortsbesichtigung widerlegt.

aa) Nach den übereinstimmenden Darlegungen des wissenschaftlichen Mitarbeiters des Denkmalschutzamtes R., der Oberkustodin S. und des Sachverständigen C. führt die Entstehungsgeschichte der Siedlung in die frühen 1930er Jahre zurück, die durch eine massenhafte Arbeitslosigkeit und die Verarmung und Verelendung von mehr als sechs Millionen Menschen infolge der Weltwirtschaftskrise geprägt waren. Zahlreiche Erwerbslose, die das Geld für ihre Unterkunft und Ernährung nicht mehr aufbringen konnten, verließen die Städte und errichteten sich auf unbebautem Land primitive Behausungen. Zugleich bauten sie dort Kartoffeln und Gemüse an, um sich mit dem zum Leben Nötigsten selbst zu versorgen. Auch das seinerzeit noch nicht erschlossene Gelände der R. war sog. Grabeland, welches die Gemeinde Volksdorf – die vormalige Grundeigentümerin – Bedürftigen zur Bewirtschaftung überlassen hatte. Dieser Wohnungsnot und Armut suchte man staatlicherseits durch die Förderung von Kleinsiedlungen für Erwerbslose und Kurzarbeiter Herr zu werden. Dabei griff man auf das bereits nach dem Ende des Ersten Weltkriegs zur Minderung der Wohnungsnot propagierte Prinzip der Stadtrand siedlung – mit einfachsten Mitteln errichtete Heimstätten mit Nutzgärten – zurück. Das zur weitgehenden Selbstversorgung beigegebene Land hatte einen immens hohen Stellenwert, was z. B. auch daran deutlich wurde, dass die Siedler in der Gartenarbeit geschult wurden und die Bauträger ihnen Gartengeräte und sogar Kleinvieh zur Verfügung stellten. Die sog. produktive Erwerbslosenfürsorge sah vor, Heimstatt, Existenzsicherung und nutzbringende Tätigkeit zu vereinen. Damit verfolgten die Siedlungsbauprogramme nicht nur wohnungsbaupolitische, sondern auch sozial- und allgemeinpolitische Ziele. Sie dienten der Beseitigung des Wohnungselends und zugleich der Verselbstständigung und Sesshaftmachung des Arbeitslosen, der sich nun mit der Gartenarbeit beschäftigen konnte, der gemeindlichen Wohlfahrtskasse weniger zur Last fiel und als Eigentümer eines Häuschens mit Land weniger anfällig für politische Radikalisierungen war.

Nach der Machtübernahme führte die nationalsozialistische Regierung die pragmatische Weimarer Krisenpolitik der Kleinsiedlung am Stadtrand fort. Die ab 1933 verfolgten Siedlungsbauprogramme unterschieden sich von den früheren Programmen zwar hinsichtlich der Zielgruppe, indem nicht länger der Erwerbslose, sondern der Arbeiter in den Genuss des staatlich geförderten Eigenheims kommen sollte, nicht jedoch in der aus Haus, Wirtschaftsteil und Garten bestehenden Struktur der Siedlungen. Gerade in der „Blut und Boden“-Polemik der NS-Zeit erlangte die Landzulage zur Förderung und Rückgewinnung der Bodenständigkeit des „entwurzelten“ Deutschen und zur Stärkung der Unabhängigkeit des Deutschen Reichs in den Siedlungsbauprogrammen zusätzliche Bedeutung. Neben der als Staatsdoktrin aufrecht erhaltenen Forderung nach Siedlungsbau mit Grunderwerb sah sich der NS-Staat ab 1935 jedoch zunehmend gezwungen, auch den Mietwohnungsbau zu fördern, um dem anhaltenden Wohnungsnotstand zu begegnen. Daraus entstand der Typus der „Volkswohnungen“, dem die Siedlung R. zuzurechnen ist. Er stellte insofern ein Novum dar, als die staatliche Förderung erstmals auf Mietwohnungen mit Nutzgärten zur Selbstversorgung ausgedehnt wurde. Dieses Siedlungsbauprogramm war nicht mehr auf den mit Eigenkapital ausgestatteten Siedler ausgerichtet, der die Siedlungsstelle zu Eigentum erwarb,

sondern auf die minderbemittelten Teile der Bevölkerung, die trotz wirtschaftlichen Aufschwungs und verbesserter Arbeitsmarktlage über ein nur geringes Lohneinkommen verfügten und Konsumverzicht üben mussten. Damit die Bewohner die Miete tragen konnten, musste die Bauausführung mit geringsten finanziellen Mitteln auskommen. Erst mit diesem Modell erfolgte eine adäquate Reaktion auf den immer noch bestehenden Wohnungsnotstand, mit der zugleich die Versorgung der Mieter mit Nahrungsmitteln und damit deren allgemeine Lebenslage verbessert sowie die Volkswirtschaft entlastet werden sollte.

bb) Soweit es den Kernbereich der Siedlung betrifft, ist den vorliegenden sachverständigen Stellungnahmen – einschließlich jener des Gutachters C. – übereinstimmend zu entnehmen, dass die Siedlung R. ein besonders aussagekräftiges Beispiel für diese spezifische Form des nationalsozialistischen Wohnungsbaus und das ihm innewohnende sozialpolitische Konzept der Hilfe zur Selbsthilfe darstellt. Bei seiner Ortsbesichtigung hat sich das Berufungsgericht zudem davon überzeugen können, dass nach dem Maßstab eines verständigen, über die geschichtlichen Zusammenhänge unterrichteten Betrachters nichts anderes gilt.

Die Siedlung ist im Jahre 1937 als erste von insgesamt vier Volkswohnungsanlagen in Hamburg errichtet worden und rekrutierte ihre Mieterschaft aus dem Kreis der Bedürftigen, die dort zuvor das Grabeland bewirtschaftet hatten. Sie ist in ihrer ursprünglichen Bebauung und – jedenfalls was den Kernbereich betrifft – auch in ihrer ursprünglichen städtebaulichen Struktur nahezu unverändert erhalten. Die Anlage besteht aus 16 eingeschossigen Wohngebäuden, von denen jedes vier Wohneinheiten aufnimmt. Jedem Wohngebäude ist ein ebenfalls in vier Segmente unterteiltes Stallgebäude für die Kleintierhaltung zugeordnet, jeder Wohnung außerdem ein etwa 500 qm großer Mietergarten. Die Wohnungen sind klein, und die Architektur ist bescheiden, wenngleich funktional. Im Erdgeschoss sind das Elternschlafzimmer und die Wohnküche, im Dach zwei Kinderzimmer und das WC untergebracht. Der Keller bietet Platz zum Wäschewaschen, für die Lagerung von Gartenprodukten und zur Verrichtung handwerklicher Tätigkeiten. Die Eingänge zu den Wohnungen liegen gartenseitig zum Hof, wohin auch die Wohnküche orientiert ist, die den Familien als Hauptraum der Wohnung nicht nur zum Kochen, sondern auch als Wohn- und Aufenthaltsraum dienen sollte. Nebenher erlaubte ihre Lage den schnellen Zugang zum Hof, zum Stall und zum Garten, die Beaufsichtigung der Kinder und bei entsprechender Witterung die einfache Verlagerung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten ins Freie.

Auch wenn an den Einzelbauten in den vergangenen Jahrzehnten einige bauliche Veränderungen vorgenommen worden sind, haben alle Bauten in der Kubatur und der Erscheinung der Fassaden ihre historische Gestalt bewahrt. Die Gleichartigkeit und das Typenhafte der Bauten sind nach wie vor sehr gut erfahrbar. Soweit die Kl. geltend macht, der mindere Standard sei aufgrund der Anpassung an moderne Verhältnisse nicht mehr erkennbar, hat das Berufungsgericht bei seiner Ortsbesichtigung dergleichen nicht feststellen können. Mit der einfachen Putzbauweise, den überkommenen historischen Grundrissen, dem gedrängten Raumprogramm, den kleinen Wohneinheiten und den Stallgebäuden sowie der im Kernbereich unstreitig erhaltenen städtebaulichen Struktur vermag die Siedlung bis heute ihren sozialgeschichtlichen Zusammenhang nicht zu verbergen. Der Eindruck einer Stadtrandsiedlung aus den 1930er Jahren wird zusätzlich dadurch

unterstrichen, dass die Siedlung nach wie vor inselartig in einem aus Wald, Wiesen und moorigen Flächen bestehenden Umfeld fernab jeder anderen Bebauung gelegen ist. Sie stellt solchermaßen ein typisches und exemplarisches Beispiel einer Volkswohnungsanlage aus der NS-Zeit dar, das – wie es insbesondere in dem Gutachten des Sachverständigen C. zutreffend heißt – gleich mehrere Facetten dieser Epoche in besonderem Maße anschaulich werden lässt: die staatliche Förderung billiger Mietwohnungen mit möglichst weitgehender Selbstversorgung der „Volksgenossen“ zur Entlastung der Volkswirtschaft, die zielgerichtete Verwendung von Elementen des Heimatschutzstils, der bereits seit der Wende in der Politik der Weimarer Republik um 1930 und noch unbedingter ab 1933 als Träger konservativer Werte für den Wohnungsbau verbindlich wurde, die Vermittlung von Idealen wie „Blut und Boden“, Heimatscholle“, „Volksgemeinschaft“ und Erziehung zu Konsumverzicht sowie das rationelle und extrem wirtschaftliche Bauen mit kontingentierte Baustoffen als Kehrseite der angespannten Aufrüstung des NS-Staats.

Dieser historische Zusammenhang wird entgegen der Auffassung der Kl. nicht dadurch erschüttert, dass die Wohnanlage auf Ideen des Siedlungsbaus aus den 1920er Jahren zurückgeht und erste Planungen schon vor 1933 eingeleitet worden sein mögen. Wie den Ausführungen des Sachverständigen C. zu entnehmen ist, tragen die genannten Umstände im Gegenteil dazu bei, die Siedlung zu einem historischen Zeugnis des NS-Siedlungsbaus zu machen, weil viele der damals realisierten Siedlungsprojekte entgegen aller zeitgenössischen Propaganda auf weitreichende Vorarbeiten in der Weimarer Republik zurückzuführen sind. Dass die heutigen Mieter mit der Zielklientel des nationalsozialistischen Volkswohnungsbauprogramms nichts mehr gemein haben, vermag den dokumentarischen Wert der Anlage nicht zu erschüttern. Es ist bereits oben (II 1. b) aa) dargelegt, dass der geschichtliche Aussagewert eines Objekts nicht voraussetzt, dass es auch heute noch in historischer Art und Weise genutzt wird.

cc) Mit einer Reduktion des Ensembles auf den Kernbereich der Siedlung wird ihre geschichtliche Bedeutung indes nicht hinreichend erfasst.

In der Stellungnahme der Oberkustodin S. ist aus sachverständiger Sicht überzeugend dargelegt, dass auch und gerade das den Kernbereich der Siedlung umschließende Gartenland einen positiven Beitrag zum Denkmalwert der gesamten Anlage leistet. Die gegenteilige Auffassung des Sachverständigen C. kann nicht überzeugen, weil er in seinem Gutachten die Bedeutung der Gartenflächen allein unter städtebaulichen Gesichtspunkten thematisiert. Insoweit betont das Gutachten die ursprünglich prägende Einbettung der Bebauung in das freie Gartenland mit wechselvollen Durch- und Einblicken und bemängelt, dass diese historischen Raum- und Sichtbeziehungen aufgrund der starken Überformung des Areals durch dichten Bewuchs und einzelne zusätzliche Bauten nicht mehr erfahrbar seien. Diese Argumentation erscheint schon deshalb fragwürdig, weil die vegetationsbedingte Überformung der Flächen kein unabänderlicher Zustand, sondern mit einfachen Mitteln rückgängig zu machen ist. Zudem hat die Inaugenscheinnahme ergeben, dass zwischen den Häusern auch heute noch Einblicke in und zum Teil auch Durchblicke durch die Gärten möglich sind. Ob deshalb schon in städtebaulicher Hinsicht von einem positiven Beitrag der Gartenflächen zum Denkmalwert der Gesamtanlage auszugehen ist, bedarf jedoch keiner Vertiefung. Denn die Siedlung bezieht ihre geschichtliche Bedeutung nicht allein aus städtebaulichen Gesichtspunkten, wie auch das Gutachten des Sachverständigen C. in anderem

Zusammenhang nicht verkennt. Ihre einzelnen Teile sind – die städtebaulichen Gesichtspunkte gleichsam überlagernd – auch durch die in ihr verkörperte wohnungsbau- und sozialpolitische Idee eines Notlagenkonzeptes zur Bewältigung der Folgen der Weltwirtschaftskrise verbunden. Die ehemals der Selbstversorgung dienenden Nutzgärten sind für dieses Konzept der Hilfe zur Selbsthilfe schlechterdings elementar.

Nach dem Ergebnis der Ortsbesichtigung ist der funktionale Beitrag der Gartenflächen zur übergreifenden wohnungsbau- und sozialpolitischen Idee auch heute noch ohne weiteres erkennbar. Dem steht nach den oben dargelegten Maßstäben nicht entgegen, dass die Gärten ihre frühere Funktion eingebüßt haben und heute in unterschiedlicher Weise weit überwiegend als Ziergärten angelegt sind. Da die Tatsache, dass die Gärten ursprünglich der Selbstversorgung der Bewohner der Siedlung gedient haben, durch andere Quellen zweifelsfrei belegt ist, können sie dem verständigen, über die geschichtlichen Zusammenhänge unterrichteten Betrachter auch heute noch unschwer einen optischen Eindruck von ihrer historischen Bedeutung vermitteln. Für den sachverständigen Betrachter gilt dies allemal.

Die Gärten sind nicht in einem Maße verfremdet, als dass selbst der geschichtlich aufgeklärte Betrachter keine Vorstellung mehr von der Bewirtschaftung der Nutzgärten gewinnen könnte, die für das Leben in der Siedlung prägend war. Soweit sich vereinzelt Bauten finden, handelt es sich durchweg um Schuppen oder Lauben und somit um Elemente, die für Gärten nicht untypisch sind. Soweit im Gutachten des Sachverständigen C. davon die Rede ist, dass die historischen Parzellengrenzen und die Ausdehnung der Gärten teilweise unkenntlich seien, hat die Ortsbesichtigung dies nicht bestätigt. Die strenge und egalitäre Parzellierung, die aus einem (aus der Dokumentation von Spörhase aus dem Jahre 1940 stammenden) in der Sachakte der Bekl. enthaltenen Lageplan ersichtlich ist, ist auch heute noch gut zu erkennen. Die Parzellen sind durchweg durch Zäune getrennt oder durch Bäume und Sträucher an ihren jeweiligen Grenzen von den Nachbarparzellen abgesetzt. Auf diese Weise sind ihre Größe und ihr Zuschnitt, die für beigegebenes Nutzgartenland charakteristisch sind, unschwer wahrzunehmen. Dieses Bild ergibt sich zwar nicht unbedingt von der Erschließungsstraße aus, von der aus aufgrund der Bebauung und der Vegetation nur teilweise Einblicke in die rückwärtigen Gärten möglich sind. Der Weg am östlichen Rand der Siedlung hat aber bei der Ortsbesichtigung trotz jahreszeitlich fortgeschrittener Vegetation überwiegend gute Einblicke in die Gärten eröffnet. Ebenso hat die Inaugenscheinnahme ergeben, dass in einigen Gärten teilweise noch Obst und Gemüse angepflanzt werden. Auf andere Weise zeugen einige aufgelassene, verwilderte Gärten von einer Nutzung, die durch den Lauf der Zeit offenkundig überholt worden ist. Die insgesamt wenig homogene Gestaltung der Gärten wirkt dem Eindruck entgegen, dass sie schon immer als Ziergärten genutzt worden sind und fördert die optische Wahrnehmbarkeit ihres ursprünglichen Charakters und einstigen Zwecks. Auch die Tatsache, dass den Bewohnern der Siedlung das Gartenland nicht zu Eigentum überlassen worden ist, lässt sich entgegen der Auffassung des VG unschwer durch Anschauung erschließen. Während die Nutzgärten beim Kleinsiedlungsbau mit Grunderwerb in aller Regel unmittelbar an die Wohnhäuser – seien es Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser – angrenzen, sind die Gärten hier von den Wohnhäusern abgesetzt und umrahmen sie in der Art eines äußeren Ringes. Sie bieten solchermaßen das Bild einer

„parzellierten Allmende“, was dem über die geschichtlichen Zusammenhänge unterrichteten Betrachter anschaulich den Eindruck von „Mietergärten“ vermittelt.

2. Die Erhaltung der Siedlung R. als Ensemble liegt – wie es § 2 DSchG weiter erfordert – auch im öffentlichen Interesse.

a) Wie bereits oben (II 1. b) bb) ausgeführt, hat das Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Erhaltungsinteresses die Aufgabe, aus dem Kreis der in Betracht kommenden Objekte eine eingrenzende Auswahl zu treffen und solchermaßen eine unangemessene Ausweitung des Denkmalbegriffs zu verhindern. Neben der Ausgrenzung rein individueller Vorlieben und privater Liebhaberinteressen greift es vor allem dann als Korrektiv ein, wenn zahlreiche vergleichbare Objekte noch vorhanden sind. Die Erhaltungswürdigkeit setzt damit zwar keine Einmaligkeit voraus. Das öffentliche Interesse an der Einstufung eines Objekts als Denkmal wird aber umso schwieriger zu begründen sein, je mehr vergleichbare Exemplare es in der Nähe gibt. Neben dem Seltenheitswert sind weiter der dokumentarische und exemplarische Wert von Bedeutung. Auch insoweit bezweckt das Merkmal des öffentlichen Interesses indes nicht, lediglich herausragende Beispiele oder besonders typische Vertreter einer Gattung unter Schutz zu stellen. Es können auch solche Objekte denkmalwürdig sein, die unterhalb dieser Schwelle Ausdruck geschichtlicher Epochen und Entwicklungen sind. Ferner spielen das Alter, das Maß der Originalität und der Integrität eine Rolle. Je älter das Objekt, je höher der Anteil noch vorhandener Originalsubstanz und je besser der Erhaltungszustand ist, desto eher ist es als denkmalwürdig anzusehen (vgl. zu allem nur OVG Hamburg, Ur. v. 14. 9. 1995, a. a. O.; OVG Magdeburg, Ur. v. 14. 10. 2004, a. a. O.; OVG Bautzen, Ur. v. 12. 6. 1997, a. a. O.; Viehbrock in: Martin/Krautzberger, a. a. O., Teil C Rn. 19ff.; jew. m.w.N.).

b) Gemessen hieran unterliegt es keinen Zweifeln, dass die Siedlung R. erhaltungswürdig ist.

Hierfür ist zum einen ausschlaggebend, dass die Siedlung in ihrer Architektur und städtebaulichen Struktur ein in Hamburg einzigartiges Ensemble darstellt. Im gesamten Stadtgebiet existieren nur noch drei weitere Kleinsiedlungen vom Typus der Volkswohnungen, von denen sich die Siedlung R. indes in mehrfacher Hinsicht abhebt. So ist die Siedlung V. nicht nur zweigeschossig ausgeführt, sondern hat als städtische Variante der Volkswohnungen vor allem auch eine andere Struktur. Die Siedlung A. ist im Unterschied zur Siedlung R. als Fortführung einer bereits im Kaiserreich im Jahre 1910 entstandenen Siedlung – der Gartenstadt Wandsbek – zu werten, und die Siedlung H. 3 ist Anfang der 1980er Jahre durch Umbauten und Nachverdichtung stark verändert worden. Dass die Bekl. jene Siedlungen bislang nicht unter Denkmalschutz gestellt hat und – wie die Kl. geltend macht – gegenwärtig im Begriff ist, die Siedlung V. abzureißen, erlaubt keinerlei Rückschlüsse auf die Erhaltungswürdigkeit des hier streitigen Ensembles. Im Übrigen hat der von der Kl. beauftragte Sachverständige C. in seinem Gutachten vom 26. April 2007 die Unterschutzstellung der Siedlung A. als Bauensemble dringend empfohlen.

Hinzu kommt, dass die Siedlung R. in ihrer Bebauung und städtebaulichen Struktur weitgehend unverändert erhalten ist, was durch die inselartige Lage am äußersten Stadtrand noch betont wird. Das hohe Maß an Originalität und Integrität wird in den vorliegenden fachlichen Stellungnahmen übereinstimmend hervorgehoben und hat

sich bei der Inaugenscheinnahme bestätigt. Damit geht zugleich ein bemerkenswerter exemplarischer und dokumentarischer Wert einher.

Ein weiteres Argument für die Erhaltungswürdigkeit der Siedlung sind schließlich ihre besonderen architektonischen und städtebaulichen Qualitäten, die sowohl in dem Gutachten des wissenschaftlichen Mitarbeiters des Denkmalschutzamts R. als auch dem Gutachten des Sachverständigen C. betont werden und von denen sich das Berufungsgericht bei seiner Ortsbesichtigung ebenfalls hat überzeugen können. Danach stellt die Siedlung ein aussagekräftiges Beispiel für eine gelungene low-level-Architektur der dreißiger Jahre dar, die gestalterisch an den hohen Standard zur Zeit der Weimarer Republik anzuknüpfen vermag und durch die beteiligten namhaften Architekten auch in personeller Hinsicht eine Brücke zu jener Zeit schlägt. Die Auffassung der Kl., die Siedlung mute lediglich wie eine Ansammlung von Behelfsheimen an, entbehrt jeder Grundlage. Trotz der Sparsamkeit der Bauweise sind keine Notbauten entstanden und wirkt die Bauausführung in keiner Weise grobschlächtig. Die Siedlung vermeidet den Eindruck von Ärmlichkeit und Enge. Die Wohnhäuser bieten zur Straße hin eine Fassade, die Einheitlichkeit und Geschlossenheit sowie eine gewisse Großzügigkeit signalisiert. Auf den Betrachter wirken sie aus dieser Perspektive wie ein Doppelhaus oder gar ein großzügiges Einfamilienhaus. Die gedrängte Zusammenfassung vier kleinster Wohneinheiten erschließt sich erst durch die vier Wohnungseingänge auf der Rückseite der jeweiligen Gebäude. Der bewusst hergestellte Dualismus zwischen zurückhaltender Straßenfront und privater Rückseite mit den durch die Anordnung der Wohnhäuser und der Ställe erzeugten und durch Hecken abgegrenzten Höfen stellt ein weiteres ästhetisches Qualitätsmerkmal dar. Dasselbe gilt für die Anordnung der Erschließungsstraße und der Wohngebäude in einem orthogonalen Raster. Dabei kann dahinstehen, ob die Anordnung durch eine Zusammenfassung der Gebäude zu mehreren unterschiedlichen Gruppen geprägt wird oder eher dem Motiv eines Straßendorfes mit einer klaren, wenn auch rhythmisierten Aufreihung folgt. Denn auch wenn der wissenschaftliche Mitarbeiter des Denkmalschutzamts R. und der Sachverständige C. diese Frage unterschiedlich beurteilen, stimmen sie jedenfalls im Ergebnis darin überein, dass die Anordnung der Wohngebäude zu den ästhetischen Vorzügen des Ensembles gehört. Die Freiflächen vermitteln ebenfalls den Eindruck einer gewissen Großzügigkeit und zeugen von einer sensiblen Einordnung der Architektur in die Landschaft. Besonders erwähnenswert sind insoweit das angerartige Gelände im südlichen Bereich der Siedlung, die Freiräume zwischen den Wohngebäuden, welche die Situation von Plätzen andeuten, sowie die ungeteilten Vorfelder. Aufgrund dieser architektonischen und städtebaulichen Qualitäten unterscheidet sich die Siedlung R. deutlich und vorteilhaft von vielen anderen Siedlungen, die in der NS-Zeit entstanden sind.

c) Die an das öffentliche Erhaltungsinteresse zu stellenden Anforderungen sind auch im Übrigen gegeben.

Wie bereits oben (II 1. b) bb) ausgeführt, setzt das öffentliche Erhaltungsinteresse grundsätzlich voraus, dass die Notwendigkeit der Erhaltung eines Objekts in das Bewusstsein der Bevölkerung oder eines breiten Kreises von Sachverständigen oder Interessierten eingegangen ist.

Das Interesse der Fachöffentlichkeit und der Bevölkerung lässt sich i. d. R. durch Fachpublikationen und Presseberichte dokumentieren (vgl. Moench/Otting, NVwZ

2000 S. 146, 150). Ob dies der Fall ist, kann im Ergebnis dahinstehen. Insoweit kann zweifelhaft sein, ob das anlässlich des „Tages des offenen Denkmals“ im Jahre 2001 an der Siedlung R. gezeigte Interesse einer Vielzahl von Bürgern ausreicht, um die Feststellung zu treffen, dass in der Öffentlichkeit bereits eine allgemeine Überzeugung von der Erhaltungswürdigkeit der Anlage besteht. Es erscheint auch fraglich, ob die – als sachverständige Erkenntnisquellen im vorliegenden Verfahren uneingeschränkt verwertbaren – Äußerungen des Mitarbeiters des Denkmalschutzamtes R. und der Oberkustodin S. sowie das Votum des aus zwölf Fachleuten bestehenden Denkmalrates (vgl. § 4 DSchG) bereits zum Beleg dafür genommen werden können, dass in sachverständigen Kreisen ein „breiter“ Konsens über die Notwendigkeit der Erhaltung der Siedlung herrscht. Das darüber hinaus vorliegende Gutachten des Sachverständigen C. stützt das öffentliche Erhaltungsinteresse nur hinsichtlich des Kernbereichs der Siedlung, und die von der Bekl. zitierten Äußerungen des Mitarbeiters der TU-Harburg B. und des Stadtplaners im Bezirksamt Bergedorf H. haben wenig Substanz. Andererseits hat mit Ausnahme des Sachverständigen C. - und auch dieser nur soweit die Mietergärten betroffen sind – keine sachverständige Erkenntnisquelle die geschichtliche Bedeutung der Siedlung und das öffentliche Erhaltungsinteresse in Frage gestellt.

Dies bedarf jedoch keiner Vertiefung. Denn angesichts der Vielzahl der in Hamburg vorhandenen Objekte – das von der Bekl. geführte Gesamtverzeichnis der in die Denkmalliste eingetragenen oder erkannten Denkmäler weist rund 5.000 Objekte aus – würde es die Anforderungen an die Unterschutzstellung überspannen, wenn man stets verlangen würde, dass die Notwendigkeit der Erhaltung eines Objekts bereits in das Bewusstsein der Bevölkerung eingegangen ist. Nicht selten wird überhaupt erst die Unterschutzstellung oder – seit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 4. April 2006 (HmbGVBl. S. 143) - die Aufnahme in das Verzeichnis der erkannten Denkmäler gem. § 7a Abs. 2 DSchG die öffentliche Aufmerksamkeit auf ein Objekt lenken. Ebenso kann insbesondere bei Denkmälern, die – wie hier – nur von lokaler oder regionaler Bedeutung sind, nicht ausnahmslos erwartet werden, dass sich bereits ein breiter Kreis von Sachverständigen zu ihnen in Fachveröffentlichungen oder auf sonstige Weise ausführlich geäußert hat. Nach Auffassung des Berufungsgerichts muss deshalb das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Objekts auch dann bejaht werden, wenn sich seine geschichtliche Bedeutung dem verständigen, über die geschichtlichen Zusammenhänge unterrichteten Betrachter offenkundig erschließt und sich die Notwendigkeit der Erhaltung aufgrund gewichtiger Besonderheiten des Einzelfalles aufdrängt (ebenso OVG Berlin, Urt. v. 31. 10. 1997, a. a. O. und v. 25. 7. 1997, OVG 22, 180).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die erforderliche Evidenz ergibt sich aus der Tatsache, dass die Siedlung in ihrer Gesamtheit – wie dargelegt – in ganz besonderem Maße den Volkswohnungsbau in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre und die ihm innewohnende sozialpolitische Idee eines Notlagenkonzeptes zur Bewältigung der Folgen der Weltwirtschaftskrise anschaulich macht. Gewichtige Besonderheiten sind gegeben, weil die Siedlung aufgrund ihrer Einzigartigkeit, ihres hohen Maßes an Originalität und Integrität sowie ihrer architektonischen und städtebaulichen Qualitäten die Anforderungen an die Zuerkennung eines öffentlichen Erhaltungsinteresses in mehrfacher Hinsicht gleichsam übererfüllt. Auch dies ist bereits oben dargelegt.

d) Schließlich sind auch keine öffentlichen Interessen ersichtlich, die einer Unterschutzstellung der Siedlung R. entgegenstehen.

Bei der Bewertung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Objekts sind nicht nur die Belange des Denkmalschutzes, sondern auch andere öffentliche Belange abwägungserheblich. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 2 DSchG. Die Gesetzesmaterialien zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes im Jahre 1997 weisen jedoch eindeutig in diese Richtung. Insoweit ist der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes zu entnehmen, dass auch nach Abschaffung des der zuständigen Behörde bis dahin eingeräumten Ermessens eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Denkmalschutz und allen übrigen öffentlichen Interessen zu erfolgen habe und dass damit die Möglichkeit erhalten bleibe, aus entgegenstehenden Gründen des öffentlichen Interesses im konkreten Einzelfall auf eine Unterschutzstellung durch Eintragung in die Denkmalliste zu verzichten (Bü-Drucks. 15/7398 S. 3, 8).

Gegen die Unterschutzstellung sprechende öffentliche Belange liegen jedoch nicht vor. Soweit einige der im Verwaltungsverfahren beteiligten Behörden zunächst zu bedenken gegeben haben, dass ein öffentliches Interesse an einer baulichen Verdichtung der Siedlung R. bestehe, haben sie hieran im Ergebnis nicht festgehalten. Zudem wäre im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids im November 2000 eine nennenswerte weitergehende Bebauung aus planungsrechtlichen Gründen ohnehin nicht genehmigungsfähig gewesen. Zu jenem Zeitpunkt galt noch der Baustufenplan V., der das Grundstück zwar als Wohngebiet auswies, jedoch keine Festsetzungen über die überbaubaren Grundstücksflächen enthielt. Nach dem Maßstab des deshalb ergänzend heranzuziehenden § 34 Abs. 1 BauGB wäre eine bauliche Verdichtung der Siedlung unzulässig gewesen, da sie sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung eingefügt hätte. Dies hat das Berufungsgericht bereits in seinem Beschluss vom 22. Dezember 2003 (2 Bs 468/03) dargelegt, mit dem es einen Antrag der Kl. abgelehnt hat, die Bekl. im Wege der einstweiligen Anordnung zur Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von insgesamt 54 Reihen- und Doppelhäusern zu verpflichten. Zur weiteren Begründung ist in dem Beschluss ausgeführt, dass die durch eine aufgelockerte straßenparallele Bebauung mit großzügigen Freiflächen geprägte Struktur der Siedlung durch eine bauliche Verdichtung in Bewegung gebracht und wesentlich geändert würde und deshalb Spannungen zur Folge hätte, die sachgerecht nur mit den Mitteln der Bauleitplanung gelöst werden können. Hieran hält das Berufungsgericht fest. Schon aus diesem Grunde ist auch der Einwand der Kl. unzutreffend, dass eine Unterschutzstellung des gesamten als Bauland ausgewiesenen Areals einer Enteignung gleichkomme.